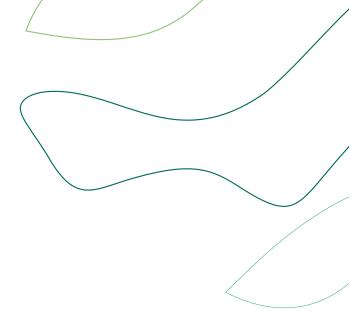


Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft

Teil E:

"Vertragsnaturschutz im

Kommunal- und Privatwald"



Neuerungen der forstlichen Förderung im Waldnaturschutz für den Kommunal- und Privatwald

Inhaltsverzeichnis

١.	Einleitung	3
11.	Grundsätze der Förderung unter Teil E	4
III.	Hinweise zum Antragsformular	5
IV.	Erhaltung und Entwicklung von Altbäumen	6
V.	Erhaltung und Entwicklung von Habitatbaumgruppen	8
VI.	Lichte, trockene und eichenreiche Wälder	10
VII.	Nieder- und Mittelwälder	12
VIII.	.Waldinnen- und Waldaussenränder	14
IX.	Spezieller Artenschutz Auerhuhn	16
Χ.	Pflege von Habitaten und Biotopen	19
Glo	ssar	21



I. Einleitung

Dem Land Baden-Württemberg ist der Naturschutz im Wald in einer multifunktionalen Waldwirtschaft ein großes Anliegen. Kommunal- und Privatwälder nehmen in Baden-Württemberg zwei Drittel der gesamten Waldfläche ein, daher kommt den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern hier eine entscheidende Rolle zu, die Naturschutz-Ziele des Landes und der Natura 2000-Richtlinie zu erreichen. Mit dem vorliegenden Vertragsnaturschutzprogramm, das wir in die Verwaltungsrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) aufgenommen haben, wollen wir einen starken naturschutzfachlichen Impuls für den Waldnaturschutz im Kommunal- und Privatwald setzen.

Waldnaturschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die auf Freiwilligkeit und ökonomischem Ausgleich basiert und auf die Bewahrung einer hohen Arten- und Lebensraumvielfalt im Wald abzielt. Daher wurden die sechs neuen Maßnahmen und die ökonomischen Kompensationen in einem breiten Beteiligungsprozess mit allen Verbänden und Vertretern der kommunalen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer erarbeitet. Der Mehraufwand beziehungsweise Minderertrag wurde mittels abgestimmter Berechnungsmodelle in attraktive Förderpauschalen übersetzt.

Diese Broschüre dient als Leitfaden. Die Förderung für die beschriebenen Maßnahmen kann von allen kommunalen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in Anspruch genommen werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen können wir auf viele bestehende Programme, Richtlinien und auch die Expertise der Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg zurückgreifen. Die beratenden Revierleiterinnen und Revierleiter können hier Kontakte herstellen.

Wir wünschen uns, dass sich viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von unserem Vertragsnaturschutzprogramm angesprochen fühlen. Konkrete Beratung zum Vertragsnaturschutz bieten die unteren Forstbehörden der Landkreise oder die forstlichen Zusammenschlüsse.



II. Grundsätze der Förderung unter Teil E, Vertragsnaturschutz

Die Maßnahmen dienen allesamt der freiwilligen Umsetzung von Waldnaturschutz und stehen mit Richtlinien wie beispielsweise zu Natura 2000 im Einklang.

Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende aus Baden-Württemberg. Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind Mindestförderbeträge von in der Regel 250 Euro vorgesehen. Sollten Kleinprivatwaldbesitzende den Mindestförderbetrag nicht erreichen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer gesammelten Antragstellung, zum Beispiel bei einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

Für die Fördermaßnahmen wurden der Einfachheit halber, wo immer möglich, Pauschalen hergeleitet.

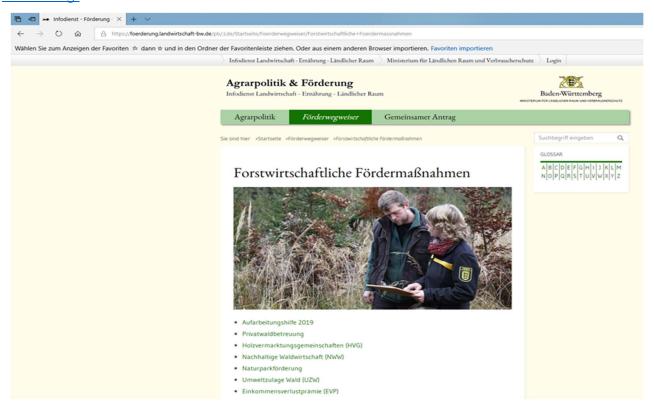
Grundsätzlich sollten Sie vor Beginn Ihrer Forstlichen Maßnahme Kontakt mit der zuständigen unteren Forstbehörde (Forstamt) aufnehmen.). Die untere berät Sie detailliert hinsichtlich der einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen. Den ausgefüllten Förderantrag geben Sie anschließend bitte ebenfalls bei dieser Behörde ab. Hauptansprechpartner an den unteren Forstbehörden sind die für Ihren Wald zuständigen Försterinnen und Förster.

Wichtig: Ein Maßnahmenbeginn ist frühestens möglich, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde oder der Bewilligungsbescheid vorliegt.



III. Hinweise zum Antragsformular

Weitergehende Informationen wie die Förderhöhe sowie das Antragsformular finden Sie im <u>Online-Förderwegweiser</u> des Landes Baden-Württemberg unter der Rubrik <u>Forstliche</u> Förderung.



Laden Sie bitte das Antragsformular herunter und speichern es lokal auf Ihrem Rechner ab, damit die Funktionalitäten vollumfänglich genutzt werden können. Für das Bearbeiten des Antragsformulars empfiehlt sich der Adobe Acrobat Reader. Zusätzlich ist zum leichteren Verständnis eine Ausfüllhilfe für das Antragsformular hinterlegt. Wir empfehlen Ihnen sehr, diese Unterstützung beim Ausfüllen zu nutzen.

In der Forstlichen Förderung benötigt jede Antragstellerin und jeder Antragsteller eine Unternehmensnummer. Sofern Sie zum ersten Mal einen Förderantrag stellen, ist diese Unternehmensnummer bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. Das Formular hierfür ist ebenso im Förderwegweiser hinterlegt.



IV. Erhaltung und Entwicklung von Altbäumen

Leitbild

Mit dieser Fördermaßnahme sollen starke, lebende Bäume langfristig erhalten bleiben. Diese "Methusalems der Wälder" bieten seltenen Tier- und Pflanzenarten einzigartige Lebensbedingungen. Altbäume mit ihren Sonderstrukturen (z.B. Totäste, Baumhöhlen, Rindentaschen) eröffnen vielfältige Lebensräume für Spezialisten, die in Jungbeständen nicht vorkommen. Mit der Erhaltung der Altbäume zielen wir insbesondere auf Arten ab, für deren Überleben Alt- und Totholz unerlässlich ist und die in Baden-Württemberg besonders schützenswert sind. Im Staatswald fördert das Alt- und Totholzkonzept diese Baumindividuen. Langfristig soll ein Netz an Altbäumen über alle Waldbesitzarten hinweg etabliert werden.

Bedeutung für den Naturschutz

Alte, starke Bäume mit Mikrohabitaten bilden einen wichtigen Lebensraum für viele Arten. Dazu gehören Käferarten wie z.B. der Eremit, aber auch viele Flechten und Moose. Schwarzspecht und Fledermausarten sind auf Altbäume als Brutstätten angewiesen. Oft ist auch das weitere räumliche Umfeld bedeutsam, etwa als Jagdhabitat, und daher in die Naturschutzplanungen einzubeziehen.

Auswahl der Bäume

Grundlage für die Förderung eines Nutzungsverzichts auf einen Altbaum ist ein artenspezifischer Mindestdurchmesser auf Brusthöhe:

	Mindestdurchmes-
Baumartengruppe	ser
Eiche	> 80 cm
Rotbuche, sonstiges Hartlaubholz und Weißtanne	> 65 cm
heimische Nadelbäume außer Weißtanne	> 60 cm
Weichlaubholz, z.B. Birke, Wildobst, Eibe, Ulmen, Elsbeere,	
Speierling	> 40 cm

Dieser Mindestdurchmesser ist ab einer Höhe von 800 m ü. NN geringer, Näheres dazu gibt die Verwaltungsvorschrift NWW wieder. Kein Mindestdurchmesser ist nötig, wenn

- es ein Horstbaum ist, also z.B. von Greif- oder Schreitvogelarten genutzt wird.
- der Baum von einer Art besiedelt wird, die in den Anhängen II oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt ist.



 der Baum von einer Art der Waldzielartenliste von Baden-Württemberg besiedelt wird oder es sich um eine Schwarzpappel, Moorkiefer, Flaumeiche handelt.

Es können maximal fünf Altbäume je Hektar Bestandesfläche gefördert werden.

Nicht gefördert wird, wenn

- für den Baum eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht oder
- die Bäume bereits für Ökokontenmaßnahmen in Anrechnung gebracht wurden. Doppelförderungen sind generell ausgeschlossen.

Maßnahmenumsetzung

Während der Zweckbindungsfrist muss sichergestellt sein, dass die ausgewählten Altbäume nicht entnommen werden. Umgefallene Altbäume müssen auf der Fläche belassen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Markierung und kartografische Erfassung des Baumes, zum Beispiel per GPS. Dies kann bei Bedarf mit Unterstützung der Revierleitenden, aber auch durch den Waldeigentümer selbst erfolgen. Wünschenswert ist eine Markierung mit einer weißen, umlaufenden Wellenlinie. Alternativ können die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer regionale Markierungspraktiken anwenden. Das Auffinden des geförderten Baumes durch Dritte muss so während des gesamten Förderzeitraumes möglich sein.

Laufzeit der Förderung

Die Zweckbindungsfrist für diese Maßnahme beträgt wahlweise 10 oder – finanziell attraktiver – 20 Jahre. Die Auszahlung für die 10-jährige Bindung erfolgt nach Bewilligung, für die 20-jährige Bindung jeweils hälftig zu Beginn und im elften Jahr der Förderung.



V. Erhaltung und Entwicklung von Habitatbaumgruppen

Leitbild

Durch diese Fördermaßnahme sollen hochwertige Habitatbäume und Habitatbaumgruppen entwickelt und langfristig erhalten werden und zu einer besseren Vernetzung und Habitatkontinuität beitragen. Idealerweise schließt diese Maßnahme an eine Altbaum-Förderung an, wenn sich etwa Sonderstrukturen herausgebildet haben oder eine Bewirtschaftungserschwernis vorliegt.

Die Gruppenausweisung hat auch Vorteile für die Arbeitssicherheit, da Randeffekte, die von Altbäumen auf ihre Umgebung ausgehen, reduziert werden.

Bedeutung für den Naturschutz

Habitatbaumgruppen und stehendes Totholz sind Lebensraum verschiedener Stadien vieler waldtypischer Arten (Anhangarten des AuT-Konzeptes und Waldzielarten). Darüber hinaus sind einzelne Arten, wie die Bechsteinfledermaus, auf das lokal konzentrierte, gruppenweise Vorkommen von Altbäumen angewiesen. Mit dieser Maßnahme wird ein waldbesitzartübergreifendes Netz aus alten Bäumen ermöglicht, Habitatbaumgruppen bieten zudem die Einbindung von Totholz und führen zu einer Habitatkontinuität.

Auswahl der Bäume

Eine Habitatbaumgruppe besteht aus einem oder mehreren zentralen (Habitat-)Bäumen mit einem baumartenspezifischen Mindestdurchmesser in Brusthöhe und mit besonderen Habitatstrukturen oder einer Besiedelung mit oben erwähnten Zielarten. Der/die zentralen Habitatbaum/-bäume werden von weiteren mindestens sechs und maximal 14 Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm umgeben. Die Habitatbaumgruppe umfasst insgesamt maximal 15 Bäume.

Baumartengruppe	Mindestdurchmesser Habitatbaum
Eiche	> 80 cm
Rotbuche, sonstiges Hartlaubholz und Weißtanne	> 65 cm
heimische Nadelbäume außer Weißtanne	> 60 cm
Weichlaubholz, z.B. Birke, Wildobst, Eibe, Ulmen, Elsbeere, Speierling	> 40 cm

Bei Vorkommen über 800 Meter NN sind geringere Mindestdurchmesser gefordert, über Näheres informiert die VwV NWW.



Als besondere Habitatstrukturen gelten vor allem Höhlen, größere Stammverletzungen, Stammfäule, Mulmhöhlen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, ausgebrochene Zwiesel. Weitere Strukturen sind sich lösende Rinde, Horste, starkes Totholz in der Krone oder stehendes Totholz mit einem Durchmesser über 40 cm. Umfangreiche Informationen sind nachlesbar in der AuT-Praxishilfe: "Erkennen von Sonderstrukturen und Mikrohabitaten an Bäumen". Bei Horstbäumen (Bäume mit Greifvogel- oder Schreitvogelhorsten) oder einer Besiedlung des Habitatbaumes mit einer der Zielarten (Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, Waldzielarten Baden-Württemberg, Anhangsarten des AuT-Konzeptes) kann vom Mindestdurchmesser abgewichen werden.

Maßnahmenumsetzung

Während der Zweckbindungsfrist muss sichergestellt sein, dass die ausgewählten Bäume nicht entnommen werden. Umgefallene Bäume müssen auf der Fläche belassen werden. Voraussetzung für die Förderung ist eine Markierung und kartografische Erfassung des Baumes, zum Beispiel per GPS. Dies kann bei Bedarf mit Unterstützung der Revierleitenden, aber auch durch die Waldeigentümer selbst erfolgen. Wünschenswert ist eine Markierung mit einer weißen umlaufenden Wellenlinie. Alternativ können regionale Markierungspraktiken angewendet werden. Die Markierung muss ein Auffinden der geförderten Bäume durch Dritte während des gesamten Förderzeitraumes ermöglichen.

Laufzeit der Förderung

Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme beträgt 20 Jahre. Auszahlungen erfolgen jeweils hälftig zu Beginn und im elften Jahr des Förderzeitraumes.



VI. Lichte, trockene und eichenreiche Wälder

Leitbild

Lichte, trockene und eichenreiche Wälder, die hochwaldartig bewirtschaftet werden, sollen durch diese Maßnahme einen ökologisch guten Zustand erreichen und beibehalten. Dies gilt insbesondere für lichte Eichenwälder, Seggen-Buchenwälder und edellaub-dominierte Wälder auf nährstoffarmen und/oder trockenen Standorten. Große Teile dieser Wälder sind gleichzeitig geschützte Waldtypen der FFH-Richtlinie.

Bedeutung für den Naturschutz

Die Eiche ist ökologisch von herausragender Bedeutung, da sie Lebensstätte und notwendiges Lebensraumrequisit vieler Arten ist. In Südwestdeutschland existieren die meisten an die Eiche gebundene Tier- und Pflanzenarten. Ein guter Erhaltungszustand unserer Eichenwälder spielt für die Biodiversität insgesamt eine Schlüsselrolle in Baden-Württemberg. Der Schwerpunkt der Maßnahme soll auf lichte, trockene Eichenwälder und entsprechende Waldtypen, die Eichenanteile enthalten, gerichtet sein.

Von der Maßnahme profitieren Arten wie z.B. der Heldbock, lichtliebende Arten wie der Berglaubsänger, das zu den Schmetterlingen gehörende Elegans-Widderchen oder der an besonnten, absterbenden Buchen vorkommende Alpenbock.

Auswahl der Bestände

Die Mindestflächengröße für die Förderung beträgt in der Regel ein Hektar. Da die betreffenden Wälder oft nur sehr kleinflächig vorkommen, dürfen auch Randbereiche einbezogen werden.

Die Maßnahme zur Erhaltung des Lichtwaldcharakters erfordert eine Absenkung des Bestockungsgrades: Auf einem Drittel der Fläche darf er 0,3 und auf der Restfläche 0,6 nicht übersteigen. Es muss aber ein angemessener Anteil an Altbäumen, abgängigen und abgestorbenen stehenden Bäumen erhalten bleiben, ebenso wie der Gesamtcharakter eines lichten Waldes.

Die richtige Pflege der Bestände

Im Rahmen der Pflegemaßnahmen müssen nicht standortstypische Baumarten vollständig entfernt werden. Das gilt sowohl für die aufkommende Naturverjüngung wie auch für den Altbestand.



Ebenso ist das geschlagene Holz unterhalb der Derbholzgrenze von der Fläche zu entfernen. Dadurch wird eine Nährstoffanreicherung vermieden und der für diese Waldbiotoptypen charakteristische Zustand einer "Aushagerung" erreicht oder erhalten.

Laufzeit der Förderung

Die Zweckbindungsfrist für diese Maßnahme beträgt 20 Jahre. Die Auszahlung für die Herstellung des Zustands erfolgt nach Bewilligung. Die Auszahlung für die Erhaltung erfolgt im elften Jahr des Förderzeitraums.



VII. Nieder- und Mittelwälder

Leitbild

Nieder- und Mittelwälder waren in der Vergangenheit weit verbreitete, stark auf die Nutzung von Brennholz ausgerichtete Bewirtschaftungsformen. Mit dieser Maßnahme wird die Fortführung oder Wiederaufnahme dieser historischen Nutzungsformen unterstützt. Dies dient der langfristigen Erhaltung sekundärer, lichter Eichenwälder, in denen zahlreiche Natura 2000-Arten leben.

In der Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung erfolgt auf begrenzten Flächen in einem regelmäßigen Turnus eine vollständige Nutzung, ein sogenanntes "Auf-den-Stock-setzen". Im Niederwald werden dabei alle oder fast alle Bäume genutzt. Im Mittelwald verbleiben einzelne Bäume für die Stammholzproduktion bzw. werden auch als Habitatbäume belassen.

Bedeutung für den Naturschutz

Die besondere Bedeutung beim Niederwald liegt in seiner mosaikförmigen Struktur kleinerer, lichter Hiebsflächen im Wechsel mit älteren Bestandesteilen. Charakteristisch für den Mittelwald sind die belassenen und damit rundum besonnten Altbäume. Damit ist eine ständige Verfügbarkeit verschiedener räumlich nahe zueinander gelegener Sukzessionsphasen gegeben. Weitere Aspekte beider Untertypen sind offene Bodenstellen.

Mit ihren Habitatbäumen sowie dem Kronentotholz sind Mittelwälder mit Eiche ökologisch gesehen noch hochwertiger als reine Niederwälder. Diese Maßnahme unterstützt die sogenannte Habitatkontinuität, also die Fortführung der Lebensbedingungen für viele Tierund Pflanzenarten. Dies ist nur durch die Wiederaufnahme der charakteristischen Niederbzw. Mittelwaldbewirtschaftung möglich.

Das davon profitierende Artenspektrum variiert nach Standort und Auflichtungsgrad stark. Die lichten Partien fördern insbesondere verschiedene Schmetterlingsarten. In den sich zersetzenden Eichenstöcken findet der Hirschkäfer gute Lebensbedingungen.

Auswahl der Bestände

Für die Entwicklung eines Mosaiks auslichten, auf den Stock gesetzten Bereichen und geschlossenen Bestandesteilen ist für Niederwälder eine Mindestfläche von fünf Hektar in räumlicher Nähe notwendig. Die Hiebsgröße für Stockhiebe liegt bei einem Hektar. Für



eine 15- bis 20-jährige Umtriebszeit muss spätestens alle drei Jahre ein Stockhieb in den Niederwäldern erfolgen.

Für die Mittelwaldwirtschaft ist eine Mindestfläche von zehn Hektar Fördervoraussetzung. Die Flächen müssen in räumlicher Nähe zueinander liegen. Fördervoraussetzungen sind ein Wirtschaftskonzept und Beteiligte, die sich langfristig an diese Betriebsform binden wollen. Die Fläche wurde idealerweise früher einmal als Stockausschlagwald bewirtschaftet.

Die richtige Pflege der Bestände

Die Entwicklung der geeigneten Lebensräume erfolgt durch die Wiederaufnahme bzw. Fortführung des schlagweisen Umtriebs (mindestens alle drei Jahre) und entsprechende Hiebe. Dort, wo geeignete stockausschlagfähige Baumarten in ausreichender Zahl fehlen, müssen Nachpflanzungen mit Eiche erfolgen. Falls es erforderlich ist, müssen die Pflanzen durch Wildschutzmaßnahmen gesichert werden. In der Richtlinie zu Waldentwicklungstypen (WET) ist hier der Behandlungstyp Mittelwald Eiche ein guter Leitfaden. Die geförderte Fläche darf nach dem "Auf-den-Stock-setzen" jedoch nicht dauerhaft unbestockt, also waldfrei bleiben. Gleichfalls dürfen Förderflächen (z.B. durch unterlassene

Laufzeit der Förderung

Pflege) nicht in einen Hochwald überführt werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre. Die Auszahlung für die Überführung von Hochwäldern in Nieder- oder Mittelwälder erfolgt nach Vollzug der Maßnahme. Die Auszahlung für den Weiterbetrieb erfolgt als einmalige Zahlung im elften Jahr des Förderzeitraumes.



VIII. Waldinnen- und Waldaußenränder

Leitbild

Durch diese Fördermaßnahme soll die Vernetzung und Schaffung von Lebensräumen für Arten lichter Wälder, der Säume und lichter Bereiche durch die Schaffung von reich strukturierten Waldinnen- und Waldaußenrändern erfolgen. Der Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung und Entwicklung kleinräumig sehr verschiedenartig strukturierter Waldränder. Die Gehölzarten der Waldränder sollen sich regional- und landschaftstypisch zusammensetzen. Durch das Licht und den Strukturreichtum entwickeln die Waldränder darüber hinaus einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Bedeutung für den Naturschutz

Die ökologische Bedeutung von in dieser Form gepflegten Waldrändern liegt in der räumlich-funktionalen Verknüpfung von lichten, strukturreichen Habitaten sowie der Schaffung von neuen, dauerhaft bestehenden Lebensräumen. Diese kleinflächigen, linearen und lichten Habitate sind der Lebensraum z.B. von Jägern (Wildkatze), Vögeln (Grauspecht) und Schmetterlingen (Spanische Flagge). Sie fördern Arten, die auf besonnte und erwärmte Bestandesränder mit Totholz und alten Bäumen angewiesen sind (z.B. der Hirschkäfer, die seltene Pechnelke oder der Diptam). Kleinsäuger und deren Jäger, wie z.B. Kauzarten, kommen hier vor. Zudem unterstützen die linearen Strukturen der Waldränder die Wiederausbreitung von Tier- und Pflanzenarten aus ihren Reliktvorkommen.

Die richtige Entwicklung und Pflege der Waldränder

Auf einem Waldrandstreifen ab 150 Meter Länge wird auf eine forstliche Produktion weitgehend verzichtet. Der Streifen wird im ein- bis max. dreijährigen Turnus gepflegt. Die Pflege umfasst das Mähen von Teilbereichen und das Entfernen von nicht gewünschter Gehölzsukzession auf der gesamten Fläche. Nur einzelne Sträucher und Bäume bleiben auf der Pflegefläche erhalten, seltene wuchsschwache Baumarten werden gefördert. Bei jeder Pflegemaßnahme verbleibt ein Teilabschnitt des gesamten geförderten Waldrands unbearbeitet.

Die Waldränder müssen partiell eine Strauchzone und einen Krautsaum aufweisen. Der Waldaußenrand muss eine durchschnittliche Mindesttiefe von 15 Metern haben. Wegbegleitende Waldinnenränder haben abhängig von Standort und vorherrschender Waldfunk-



tion möglichst beidseitig eine Mindesttiefe von durchschnittlich zehn Metern. Wünschenswert ist eine buchtenförmige Gestaltung des Saumes. Dadurch werden, im Gegensatz zu einem linearen Saum, Randlinieneffekte erzielt. Der im Durchschnitt zwei Meter breite Streifen im Anschluss an das Bankett (Krautsaum) wird mindestens alle drei Jahre gemäht. Die Mahd erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeiten. Sie muss abschnittsweise durchgeführt werden, so dass in jedem Jahr rund zwei Drittel des Krautsaums ungemäht bleiben. Das Mahdgut muss entfernt werden.

Laufzeit der Förderung

Die Zweckbindungsfrist beträgt für Waldinnenränder 10 Jahre, für Waldaußenränder 20 Jahre. Die Auszahlung erfolgt für Waldinnenränder einmalig nach Bewilligung, für Waldaußenränder jeweils hälftig nach Bewilligung der Zuwendung und im elften Jahr des Förderzeitraumes.



IX. Spezieller Artenschutz Auerhuhn

Leitbild

Diese Fördermaßnahme unterstützt die Waldgestaltung zur Entwicklung und Erhaltung des Lebensraumes des Auerhuhns. Von dieser Maßnahme profitieren auch weitere bedrohte Arten, die auf lichte Wälder oder offene Flächen in montanen und hochmontanen Lagen angewiesen sind.

Bedeutung für den Naturschutz

Die Förderung lichter, stufiger Wälder in (hoch-)montanen Lagen ist naturschutzfachlich von hoher Bedeutung, da einige an dieses Habitat gebundene Arten seit vielen Jahren einen starken Bestandesrückgang verzeichnen. Eine wichtige Schirmart dieses Lebensraumes ist das Auerhuhn, für dessen Erhaltung in den Europäischen Mittelgebirgen aktive Maßnahmen notwendig sind.

Auerhuhnbiotope, besonders die lichten Nadelwälder, waren in einigen Fällen natürlich vorhanden, sind jedoch häufig aus historischen Nutzungsformen hervorgegangen. Die heutigen Wälder sind gegenüber dem früheren Zustand dichter und dunkler. Ursächlich dafür ist eine Waldbewirtschaftung, die häufig auf dichte, vorratsreiche Nadelwälder setzt, sowie der Verlust von Mooren und Missen.

Die richtige Entwicklung und Pflege der Auerhuhnbiotope

Bei der Entwicklung und Erhaltung von Auerhuhnlebensräumen werden verschiedene Maßnahmen unterschieden:

1. Habitatpflege im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung

A) Habitatpflege in Jungbeständen

- Anlage von drei bis acht Meter (im Durchschnitt fünf Meter) breiten Pflegelinien mit einem durchschnittlichen Abstand von 25 Metern, die miteinander verbunden sind. Die Anlage erfolgt nicht schematisch gradlinig, sondern mal breiter, mal schmaler. Im Nahbereich eines Fahr- oder Wanderweges muss ein dicht bleibender Sichtschutz vorhanden sein oder etabliert werden.
- Ausformen von Lücken mit Durchmessern von einer Baumlänge, so dass baumfreie Flächen entstehen. Einzelne Kiefern und Laubhölzer, mit Ausnahme der Buche, können als strukturreiche Bestandesbildner auf der Fläche verbleiben.
- Mindestens 10 % der bearbeiteten Fläche besteht aus Lücken.



B) Habitatpflege in Durchforstungsbeständen

- Überschirmungsgrad auf mindestens 70 % senken. Ziel ist ein heterogenes Waldbild, in dem sich stark aufgelichtete und dichtere Bereiche abwechseln.
- Bevorzugt lichte Stellen auf wuchsarmen Sonderstandorten (z.B. Felsen, Moorbereiche, Blockhalden) schaffen.
- Rückegassen und Schussschneisen mit 4 Meter Breite anlegen und vorhandene Löcher und Schneisen weiter ausformen.

C) Schaffen von Lücken in Durchforstungsbeständen

- Schneisen und Lücken auf mindestens 10 % der Bestandesfläche schaffen und ausformen. Zielgrößen liegen von 0,1 bis 0,5 Hektar Lückenfläche je Hektar Bestandesfläche.
- Der Mindestdurchmesser von Schneisen und Lücken entspricht mindestens der Oberhöhe des umliegenden Bestands.
- Freistellen von Sonderstandorten wie Felsgebilde, Blockhalden oder Moorbereiche.
- Frühestens 5 Jahre nach Anlage der Lücken erfolgt bei Bedarf eine Entfernung der aufkommenden Verjüngung.
- Vorübergehender Verzicht auf Bepflanzung nach Schadereignissen

2. Spezielle Pflegemaßnahmen

Einmalige Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Lebensraumelementen gemäß Aktionsplan Auerhuhn (siehe auch "Praxishilfe Auerhuhn" der FVA), die außerhalb von Holzernte, Durchforstung oder Jungbestandspflege durchgeführt werden.

- Sichtschutz erhalten, ggf. weiterentwickeln durch Erhaltung oder Entwicklung von dichten Sichtschutz-Strukturen an/in der Nähe von Wegen und touristischer Infrastruktur.
- Anlage und Ausformung von besonnten Randlinien im Bereich von Bachläufen, Schussschneisen, Abteilungsgrenzen und angrenzenden Beständen mit tief beasteten Bäumen.
- Insbesondere Erhaltung und F\u00f6rderung der Mischbaumarten Kiefer, Vogelbeere und Birke
- Tief beastete Nadelbäume entwickeln und erhalten.
- Für alle Maßnahmen gilt, dass anfallendes Reisig-, Ast- und Kronenmaterial auf der Fläche konzentriert oder komplett von der bearbeiteten Fläche geräumt werden muss.
- Mulchen von stark aufgewachsener, flächiger Bodenvegetation (u.a. stark verholzte, über kniehohe Heidelbeere). Die gemulchten Flächen sollen einen vernetzenden Korridor bilden.



Laufzeit der Förderung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Auszahlungszeitpunkte richten sich spezifisch nach der jeweiligen Maßnahme.



X. Pflege von Habitaten und Biotopen

Leitbild

Die Förderung soll Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Arten und die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Artenlebensstätten, Waldbiotopen sowie Feuchtgebieten und Fließgewässern unter 10 Meter Breite und Stillgewässern unter einem Hektar im Wald unterstützen.

Bedeutung für den Naturschutz

Die lebensräumliche Verbesserung für geschützte Arten leistet einen wichtigen und unmittelbaren Beitrag zur Erhaltung der waldtypischen Biodiversität. Der Fokus liegt auf seltenen, oft nur lokal vorkommenden Arten und Biotopen, die dadurch in ihrem Bestand auch sehr verletzlich sind. Häufig werden die Gebiete durch eine ungelenkte Sukzession, also Verbuschung und Beschattung, beeinträchtigt. Mit der Pflege dieser Biotope und Habitate wird auch die Bedeutung des Waldes für die Biotopvernetzung und einen landschaftsübergreifenden Biotopverbund unterstützt.

Die Auswahl der richtigen Flächen

Die Entwicklung und Erweiterung von Biotopen orientiert sich an den von der FVA kartierten Biotopen im Wald.

Die Neuanlage von Biotopen (unabhängig vom bestehenden Biotopbestand) erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Die Entwicklung und Erweiterung von Artenlebensstätten orientiert sich an den abgegrenzten Lebensstätten in FFH-Gebieten sowie an bekannten Fundpunkten der Arten. Diese sind in InFoGis sowie dem Arteninformationssystem der FVA dargestellt und auch von den beratenden Revierbetreuenden abrufbar.

Die Neuanlage von Artenlebensstätten (unabhängig von bekannten Fundpunkten und außerhalb abgegrenzter Lebensstätten) erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere in FFH-Gebieten sinnvoll.

Die richtige Pflege

Die Maßnahmen zur Neuanlage, Entwicklung und Erweiterung von Biotopen orientiert sich an den Hinweisen der jeweiligen Biotopbelege sowie den naturschutzfachlichen Hinweisen



der Broschüre "Praxishilfe Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für Biotope im Wald". In verordneten Schutzgebieten sind die Maßnahmenvorschläge des jeweiligen Managementplans zu beachten.

Soweit Maßnahmen an Gewässern vorgesehen sind, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sinnvoll.

Die Maßnahmen zur Neuanlage, Entwicklung und Erweiterung von Artvorkommen orientiert sich in Schutzgebieten an den Maßnahmenvorschlägen des jeweiligen Managementplans sowie den naturschutzfachlichen Hinweisen in den jeweiligen Arten-Praxishilfen ("Praxishilfen Natura 2000-Arten"). Bei den besonders geschützten Arten außerhalb von Schutzgebieten ist eine Abstimmung der Maßnahmen mit der unteren Forst- und Naturschutzbehörde erforderlich.

Laufzeit der Förderung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Projektförderung erstattet im Körperschaftswald 70% und im Privatwald 90% der nachgewiesenen Aufwendungen.



Glossar

Begriff	Erläuterung	Quelle
Alt- und Totholzkonzept (AuT)	Das Alt- und Totholzkonzept wurde	https://www.fva-bw.de/filead-
AuT-Anhang Artenliste	2010 für den Staatswald in BW ver-	min/publikationen/ sonsti-
	bindlich eingeführt, und erfüllt die	ges/aut_konzept_2017.pdf
	Forderung des Naturschutzgeset-	https://www.fva-bw.de/filead-
	zes für eine nachhaltige Bereitstel-	min/publikationen/sonsti-
	lung von Alt- und Totholz im Wirt-	ges/aut_praxishilfe_markie-
	schaftswald. Die AuT-Praxishilfe	rung_181010.pdf
	unterstützt bei der Ausweisung von	
	Habitatbaumgruppen nach dem	https://www.forstbw.de/filead-
	AuT-Konzept. Die Empfehlungen	min/forstbw_info-
	stimmen jedoch nicht völlig überein	thek/forstbw_praxis/ForstBW-
	mit den im Vertragsnaturschutz de-	PRAXIS_Altund_Tot-
	finierten Habitatbaumgruppen.	holz_WEB.pdf
	Die auf Alt- und Totholz angewiese-	
	nen Tier- und Pflanzenarten sind im	
	Anhang des Alt- und Totholzkon-	
	zeptes aufgelistet.	
Arteninformationssystem	Das Waldnaturschutz-Informations-	https://wnsinfo.fva-bw.de/
Waldnaturschutzinformati-	system soll alle relevanten Daten	
onssystem	und Informationen zu den verschie-	
	denen Themen und Instrumenten	
	des Waldnaturschutzes in Baden-	
	Württemberg bündeln. Es stellt	
	Schnittstellen für die Waldbewirt-	
	schaftenden aller Waldbesitzarten	
	und anderen Zielgruppen bereit, um	
	diese Informationen einfach zu-	
	gänglich und individuell abrufbar zu	
	machen.	
Bestockungsgrad	Der Bestockungsgrad ist ein Fach-	
	begriff aus der Forstwirtschaft. Er	
	bezieht sich auf den Massenvorrat	
	eines Bestandes und wird in Zehn-	
	teln der Vollbestockung angege-	
	ben. Der Wert für die Vollbesto-	



Begriff	Erläuterung	Quelle
	ckung wird durch eine forstliche Er-	
	tragstafel vorgegeben. Entspricht	
	der tatsächliche Holzvorrat dem	
	nach der Ertragstafel zu erwarteten	
	Holzvorrat (beziehungsweise die	
	tatsächliche Bestandesgrundfläche	
	der zu erwartenden Grundfläche),	
	beträgt der Bestockungsgrad 1,0.	
Derbholzgrenze	Oberirdisches Holzvolumen/-masse	
	>7 cm mit Rinde ohne Holzvolu-	
	men/-masse des Stockes	
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie,	http://www.fauna-
	kurz FFH-Richtlinie oder Habi-	flora-habitatrichtlinie.de/
	tatrichtlinie, ist eine Naturschutz-	
	Richtlinie der Europäischen Union.	
Förderwegweiser	Im Förderwegweiser des Ministeri-	https://foerderung.landwirt-
	ums für Ländlichen Raum und Ver-	schaft-bw.de/pb/ MLR.Foerde-
	braucherschutz sind unter Punkt 8	rung,Lde/ Startseite/Foerder-
	forstliche Fördermaßnahmen auf-	wegweiser
	geführt. Hier sind auch Antragsfor -	
	mulare zu finden.	
Forstliche Versuchs- und For-	Die FVA ist als Forschungseinrich-	https://www.fva-bw.de/start-
schungsanstalt Baden-Würt-	tung des Landes für den Wald und	seite
temberg (FVA)	die Forstwirtschaft in Baden-Würt-	
	temberg zuständig. Sie übernimmt	
	Aufgaben, die für die gesamte Ge-	
	sellschaft wichtig sind. Forschung,	
	Monitoring, Fortbildung und die Be-	
	ratung von Politik, Verwaltung und	
	Betrieben machen den Kern der Ar-	
	beit aus.	
InFoGis	Das forstliche geographische Infor-	
	mationssystem (InFoGis) wird seit	
	1998 im Regelbetrieb für die Erfas-	
	sung, Bearbeitung, Qualitätssiche-	
	rung und Speicherung forstfachli-	
	cher Geodaten sowie die Ausgabe	
		I



Begriff	Erläuterung	Quelle
	von forstspezifischen Karten einge-	
	setzt.	
Natura 2000	In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches der Erhaltung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll.	http://www.ffh-gebiete.de/
Praxishilfen	Die FVA stellt viele Praxishilfen als	https://www.fva-bw.de/filead-
	Download auf ihrer Webseite zur	min/user_upload/Daten_
	Verfügung.	und_Tools/Monitoring/ Na-
		tura_2000/Erhaltungsmanage-
		ment/ wbk_praxishilfe_pflege-
		massnahmen_biotope.pdf
Schreitvögel	Diese Ordnung (auch Storchen- o-	
	der Stelzvögel genannt) umfasst	
	bspw. Störche, Reiher, Sichler und	
	Kraniche.	
Sekundäre Eichenwälder	Alle drei flächenmäßig weit ver-	
	breiteten FFH-Eichenwaldtypen	
	sind in Deutschland zu sehr großen	
	Anteilen "halbnatürlich", d. h. se-	
	kundäre Vegetationstypen auf "Bu-	
	chenwaldstandorten" oder Standor-	
	ten mit natürlicher Edel-laubholzbe-	
	stockung (z. B. Eschenreiche Wäl-	
	der).	
	4017.	



Begriff	Erläuterung	Quelle
Sonderstrukturen	Die Praxishilfe "Erkennen von Son-	https://www.fva-bw.de/filead-
	derstrukturen" der FVA gibt Hilfe-	min/publikationen/sonsti-
	stellung bei der Auswahl entspre-	ges/aut_praxishilfe_sonder-
	chender Bäume. Allgemein kann al-	strukturen.pdf
	les als Sonderstruktur gelten, was	
	im umliegenden Wald ansonsten	
	außergewöhnlich und selten ist.	
Untere Forstbehörden	Die unteren Forstbehörden sind be-	https://www.landesforstver-
	ratend zuständig bei der Umset-	waltung-bw.de/landesforstver-
	zung von Maßnahmen im Kommu-	waltung/organisation-der-
	nal- und Privatwald. Die Ansprech-	Ifv/untere-forstbehoerden/
	partner in den Landratsämtern sind	
	unter dem nebenstehenden Link zu	
	finden.	
Verwaltungsvorschrift Nach-	Die Zuwendungen nach dieser Ver-	https://foerderung.landwirt-
haltige Waldwirtschaft	waltungsvorschrift dienen der nach-	schaft-bw.de/pb/,Lde/Start-
(VwV NWW)	haltigen Sicherung und Entwicklung	seite/Foerderwegweiser/Nach-
	der Waldfunktionen im Interesse	haltige+Waldwirt-
	der Allgemeinheit gemäß § 1 des	schaft+_NWVW_
	Landeswaldgesetzes (LWaldG).	
Waldbiotoptypen/Waldbio-	Die Waldbiotopkartierung (WBK) –	https://www.forstbw.de/filead-
topkartierung	als Bestandteil der Waldfunktionen-	min/forstbw_pdf/ waldnatur-
	kartierung – weist Waldbiotope in-	schutz/616_32_WBK_2010.pdf
	nerhalb und außerhalb bereits be-	
	stehender Schutzgebiete aus. So-	
	mit können alle Bewirtschaftungs-	
	maßnahmen auf den entsprechen-	
	den Waldbiotoptyp abgestimmt	
	werden. Waldbesitzer können die	
	Daten der WBK als kostenlose Be-	
	wirtschaftungshilfe bei der unteren	
	Forstbehörde abrufen.	
Waldentwicklungstypen	Die Richtlinie Waldentwicklungsty-	https://www.forstbw.de/filead-
0.4 (5.7)	pen setzt die allgemeinen Grunds-	min/forstbw_infothek/
(WET)	, ,	
(VVE1)	ätze naturnaher Waldwirtschaft in	forstbw_praxis/wet/
(VVE1)		forstbw_praxis/wet/ ForstBW_Waldentwick-



Begriff	Erläuterung	Quelle
Waldzielartenliste	Die Forstverwaltung Baden-Würt-	https://www.waldwis-
	tembergs hat eine Artenliste zu-	sen.net/wald/natur-
	sammengestellt, für die das Land	schutz/fva_waldzielartenkon-
	besondere Verantwortung trägt.	zept/index_DE#3
	Diese Arten werden in der Wald-	
	zielartenliste geführt und laufend	
	aktualisiert.	

